

ANGELBEDINGUNGEN FÜR DEN EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE, Vorsperre derzeit geperrt):

Bei Ausübung der Fischerei ist neben dem gültigen Fischereischein/Jugendfischereischein ein gültiger Fischereierlaubnisschein sowie das Fangbuch/ die Fangliste am Gewässer mitzuführen. Auf Verlangen sind die vorab aufgeführten Papiere den Kontrollberechtigten auszuhändigen.

Personen, die neben dem gültigen Jugendfischereischein einen gültigen Fischereierlaubnisschein besitzen, dürfen nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln.

Die Nichtbeachtung der Angelbedingungen bzw. Verstöße gegen das Bayerische Fischereigesetz, die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVFiG) oder das Tierschutzgesetz bzw. sonstiger in Betracht kommender Gesetze/ Verordnungen etc. haben den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis mit Einbehalt evtl. gefangener Fische zur Folge!

Vergehen werden nach der Vereinsordnung des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald behandelt. Bei besonders groben Verstößen wird Anzeige nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erstattet!!!

STRENGSTENS VERBOTEN

ist das ANGELN MIT LEBENDEM KÖDERFISCH (§ 12 (1) 3. (AVFiG) und (§§ 1, 17/2b Tierschutzgesetz)! DER KÖDERFISCH IST FISCHWAIDGERECHT VOR VERWENDUNG ZU TÖTEN (BETÄUBEN UND SICHTBARER KIEMENSCHNITT!). Ein VERSTOSS dagegen führt unweigerlich zur STRAFANZEIGE!!!

- Der Eixendorfer Stausee kann vom 15. März bis 31. Dezember eines Jahres beangelt werden (Hauptsee – Beschilderung beachten).
- Das Nachtangelverbot ist aufgehoben! HINWEIS: Fischereierlaubnisscheine sind nur für den jeweiligen Ausstellungstag bzw. den letzten Tag bis 24:00 Uhr gültig!!
- Kein Angler hat das Recht auf einen bestimmten Angelplatz!
- Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einer Anbissstelle an einem Vorfach, *ausgenommen Raubfischsysteme*
- Verboten ist die Verwendung von Raubfischködern (Würmer und Maden zählen hierzu nicht!):
 1. während der Schonzeit für HECHT und ZANDER,
 2. nach erfolgtem Fang eines maßigen oder nicht mehr lebensfähigen HECHTES oder ZANDERS.
- Nicht gestattet ist das Eisangeln und das Errichten offener Feuerstellen.
- Das Mitführen und der Einsatz von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen sei es beim oder außerhalb des Angelns, ist verboten. Ausnahme: Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen des Vereins.
- Außerhalb der jeweiligen Schonzeit massig gefangene Fische bzw. solche Fische, die keinem Schonmaß und/ oder keiner Schonzeit unterliegen, sind anzueignen und entweder:
 - 1.) fischwaidgerecht zu töten oder:
 - 2.) vorschriftsmäßig nach den Grundsätzen § 17 (1) AVFiG zu hältern.
- Setzkescher dürfen nur Verwendung finden, wenn diese hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.
- In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht ausgetauscht oder ins Fanggewässer zurückgesetzt werden. Die Hälterung im Fanggewässer ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken.

Untermassige oder während einer jeweiligen Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische sind unverzüglich nach den Grundsätzen fischwaidgerechter Behandlung zurückzusetzen § 9 (6) AVFiG.

- Nicht mehr lebensfähige Fische sind ordnungsgemäß zu töten und unter Anrechnung auf das Fanglimit (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist zwingend notwendig) anzueignen.
- Die Fangliste ist entsprechend dem befischten Gewässerabschnitt Eixendorfer Stausee (Hauptsee oder Vorsperre) zu führen. Sämtliche anzueignenden Fische, welche einer stückzahlmäßigen Fangbeschränkung unterliegen sind unmittelbar nach deren Fang in der Fangliste einzutragen. Alle sonstigen Fischarten sind bei Beendigung des Angelns getrennt nach Gesamtstückzahl und Gesamtgewicht in der Fangliste aufzuführen. Eine Weiterübergabe von Fischen an andere Angler – auch unter Anrechnung auf deren Fanglimit - ist verboten!

BEACHTEN:

Es wird keine Angelerlaubnis mehr erteilt sofern die Fangliste nicht spätestens bis zum 20. Januar des der abgelaufenen Saison folgenden Jahres dem Vorstand oder den jeweiligen Kartenausgabestellen zurückgegeben worden ist. In jedem Fall, auch wenn keine Fische gefangen wurden hat eine Rückgabe zu erfolgen! Grund: Fangaufzeichnungen sind zur Erstellung einer aussagekräftigen Statistik und Besatz unabdingbar!

FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR DEN EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE)

FISCHART:	TAGESLIMIT: - Stück -	SCHONZEIT: vom - bis	SCHONMASS - cm -
Karpfen	-2-	01.10. – 14.03.	35
Schleie	-2-	01.10. – 14.03.	28
Hecht			65
Oder	-1-	01.01. – 30.06.	
Zander			50
SALMONIDEN:	-2-		
- Bach-, Regenbogen- Forelle		01.10. – 30.04.	28
- Äsche		01.01. – 30.04.	35
- Aal	-2-		50
- Schied	-1-	01.01. – 30.06.	50

Bei Erreichen der festgesetzten Fanglimite ist das Angeln auf diese Fischarten einzustellen!

GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN:

1. WELS (WALLER)

Keine Fangbeschränkung und kein Schonmaß! Es gilt § 9 Abs. 4, AVFIG! Gefangene Welse (Waller) dürfen keinesfalls zurückgesetzt werden (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist unbedingt erforderlich)! Ruderboot und Wallerholz für den ausgewiesenen Bereich – Bucht Campingplatz bis Hauptstaumauer erlaubt. Es dürfen sich max. 8 Ruderboote zum Wallerfischen auf dem See befinden.

2. BRACHSEN UND GÜSTERN

Keine Fangbeschränkung! Es gilt § 9 (4) AVFIG! Der Eixendorfer Stausee weist einen hohen Bestand an GÜSTERN und BRACHSEN auf. Zur Unterstützung des Hegezieles wird ausdrücklich empfohlen diese Fischarten, welche keinem Schonmaß und keiner Schonzeit unterliegen, verstärkt zu beangeln.

3. ANFÜTTERUNGSVERBOT.

Das Anfüttern, d. h. gezieltes, nachhaltiges Vorbereiten eines Angelplatzes ist verboten. (Beifüttern während des Angelns ist erlaubt)!

4. ANGELVERBOT IM SPERRGEBIET

Das Angeln innerhalb des Sperrgebietes, ab Staumauer/ Überlauf der Vorstaustufe bis etwa 150 m seeabwärts (Beschilderung beachten!), ist verboten!

ALLGEMEINE HINWEISE:

- Jede Haftung des Fischereiverein e. V., Neunburg vorm Wald für alle auftretenden Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden bzw. Unfälle etc., welche sich bei Ausübung der Fischerei ereignen sollten, wird ausgeschlossen.
- Angler sind Naturschützer! Halten Sie deshalb Ihren Angelplatz sauber! Vermeiden Sie Flurschäden (für Schäden haftet jeder Erlaubnisscheinberechtigte persönlich)!
- Die Verkehrsbeschilderung an den Vereinsgewässern ist zu beachten!
- Den Weisungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten!
- Entnommenen Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Köderfische, tote Fische, Fischteile oder Innereien dürfen nicht im Gewässer entsorgt werden, diese sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Ein Fischsterben ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf) und dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei Gefahr in Verzug der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.
- Besondere, sonstige Vorkommnisse (Verstöße durch Mitglieder oder Gastangler, Gewässer- und Uferverunreinigungen, Fischkrankheiten etc.) sind sofort dem Vorstand, den bestätigten Fischereiaufsehern oder den Gewässerwarten anzuzeigen.
- Die bestätigten Fischereiaufseher haben gemäß Art. 72 Fischereigesetz für Bayern die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße geahndet wird, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.
- Sofern es möglicherweise aus Sicht eines/ von Angler(n) zu unbegründet erscheinenden Vorgehens- oder Verhaltensweisen durch Kontrollpersonen unseres Vereins kommen sollte, bitten wir wie folgt zu verfahren: Beschwerden hierzu sind zeitnah unter Nennung der Dienstabzeichennummer bzw. des Namens des/ der betreffenden Kontrollorgane und mit Schilderung des jeweiligen Sachverhaltes schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Besonderer Hinweis: Angeln mit veranstaltungsähnlichem Charakter bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

Wir wünschen eine gute Fischwaid. Empfehlen Sie bitte unsere Gewässer weiter!